

BStGer RR.2021.113 vom 11. Mai 2022

Bundesstrafgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.113

FR: TPF RR.2021.113 du 11 mai 2022

IT: TPF RR.2021.113 del 11 maggio 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Vereinigten Staaten von Amerika;
Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen den USA und der Schweiz sind primär der Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (RVUS; SR 0.351.933.6) sowie das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 zu diesem Staatsvertrag (BG-RVUS; SR 351.93) massgebend.

E. 1.2

Soweit dieser Staatsvertrag und das BG-RVUS bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 38 Abs. 1 RVUS; BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes

- 5 -

[Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2).

E. 2.1

Die Verfügung der Zentralstelle USA des BJ, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der ausführenden Behörde der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BG-RVUS und Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der

schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 17c BG-RVUS). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 17a BG-RVUS). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Kontos, dessen Unterlagen herausgegeben werden sollen. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

- 6 -

E. 4.1

Vorab ist auf das mit Replik vom 2. August 2021 gestellte Begehren des Beschwerdeführers einzugehen, wonach das vorliegende Verfahren mit einem damals künftigen Beschwerdeverfahren zu vereinigen sei (act. 11 S. 4).

E. 4.2

Nach dem Grundsatz der Prozessökonomie sind Verfahren möglichst einfach, rasch und zweckmässig zum Abschluss zu bringen (BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; Urteile des Bundesgerichts 6S.709/2000 und 6S.710/2000 vom 26. Mai 2003, E. 1; 1A.60-62/2000 vom 22. Juni 2000 E. 1a; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2012.42-43 und BP.2012.77-78 vom 6. Februar 2013 E. 1; KIENER/RÜTSCHKE/KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl. 2015, N. 103 und 105, mit Hinweis; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl. 2013, N 260). Es steht im Ermessen des Gerichts, Verfahren nach diesem Grundsatz zu vereinigen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2014.13, BV.2014.22, BP.2014.27 vom 15. September 2014 E. 1).

E. 4.3

Im Zeitpunkt der Antragsstellung lag kein Beschwerdeverfahren vor, mit welchem die beantragte Vereinigung hätte geprüft werden können. Der Schriftenwechsel im

vorliegenden Beschwerdeverfahren stand damals ausserdem kurz vor dem Abschluss und dieses war somit praktisch spruchreif. Dass sich in den Beschwerdeverfahren aufgrund desselben Rechtshilfeersuchens formell und materiell die genau gleichen Fragen stellen würden, zeigte der Beschwerdeführer nicht auf. Auch mit Blick auf den Grundsatz der Prozessökonomie drängt sich eine Vereinigung nicht auf, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Februar 2016 weitere USD 800'000.-- und am 13. Oktober 2016 erneut USD 1 Mio., von der D. Limited überwiesen wurden. Diesen Dokumenten kann demnach konkret die Fortsetzung des im Rechtshilfeersuchen dargelegten verdächtigen Geldflusses entnommen werden. Das Untersuchungsinteresse erstreckt sich daher offensichtlich auch auf die Kontounterlagen ab dem 22. Juli 2015. Dass sich unter den herauszugebenden Beweismitteln Unterlagen befinden, die für das US-amerikanische Strafverfahren mit Sicherheit nicht potentiell erheblich wären, hat die Beschwerdeführer in seinen Eingaben nicht aufgezeigt. Abschliessend bleibt festzuhalten, dass für das US-amerikanische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls widerlegen zu können (s.o.). Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips liegt nach dem Gesagten nicht vor. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde namentlich eine zeitliche Begrenzung der herauszugebenen Kontounterlagen beantragt hat, erweist sich diese als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt zur Hauptsache die Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (act. 1 S. 5 f.). Er bringt vor, dass der untersuchte Zeitraum im Rechtshilfeersuchen genau umschrieben worden sei. Die vor und nach diesem Zeitraum erfolgten Kontobewegungen seien daher für die ausländische Untersuchung nicht von Interesse (act. 1 S. 6).

E. 5.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung

- 7 -

(„fishing expedition“) erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische

Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

E. 5.3

Dem Rechtshilfeersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Gemäss der ersuchenden Behörde sollen die B. Corporation Bestechungsgelder an venezolanische Beamte bezahlt haben, um Verträge zu ihren eigenen Gunsten und zugunsten von Telekommunikationsbetreibern zu erhalten, mit denen sie zusammenarbeiten würden. Den Ermittlungen zufolge sollen die Finanztransaktionen, die sich als Bestechungsgelder herausgestellt haben sollen, zeitweise mit einem chinesischen Begriff bezeichnet worden sein, der sich als «ZX» oder «Sonderposten» übersetzen lasse. Gemäss einem Dokument der B. Corporation soll im November 2014 eine «Vorauszahlung» der B. Corporation in der Höhe von USD 13'863'500.-- auf das Konto mit der Nummer 4 bei der Bank E. veranlasst worden sein, welches der D. Limited zuzurechnen sei. Das Dokument der B. Corporation deute darauf hin, dass es sich bei dieser Zahlung um einen «Sonderposten» handle, welche im Zusammenhang mit den Geschäften der B. Corporation in Venezuela, namentlich dem Verkaufsprojekt «F.», gestanden habe. F. sei eine Telekommunikationsmarke, welche im Besitz der G. S.A. mit Hauptsitz in Spanien stehe. F. sei in Venezuela als H. CA geschäftstätig.

- 8 -

Gemäss der B. Corporation habe sie im Jahr 2014 Geschäfte mit der H. CA durchgeführt. Bisher seien keine Verträge zwischen der D. Limited und der B. Corporation aufgefunden worden, welche zeigen würden, dass die D. Limited tatsächlich Beratungsdienstleistungen für die B. Corporation erbracht hätte. Dennoch habe die B. Corporation im Zeitraum vom 26. November 2014 bis zum 2. Dezember 2014 über ihre Tochtergesellschaft in Hongkong, H. Limited USD 13'863'500.-- auf ein Bankkonto bei der Bank E. überwiesen. Die B. Corporation habe ein Dokument eingereicht, wonach die D. Limited eine auf den 8. Januar 2015 datierte Rechnung über den Betrag von USD 13'863'500.-- für «Beratungsgebühren» unterbreitet habe. Die Rechnung habe zudem ausgewiesen, dass sich die Gebühren auf 25 % des «Gesamtauftragswertes» belaufen würden, es habe jedoch keinen spezifischen Hinweis auf die angeblich erbrachten Leistungen enthalten. Die an die D. Limited getätigten Überweisungen würden denn auch aus diversen Gründen verdächtig erscheinen. So scheine es sich bei der D. Limited um eine Strohfirma zu handeln. Die Zahlungen seien sodann in hohen und runden Beträgen erfolgt. Der Prozentsatz der angeblichen Beratungsgebühr erscheine mit 25 % weiter als ungewöhnlich hoch. Die 12 Zahlungen an die D. Limited in der Höhe von USD 13,8 Mio. seien zudem über einen Zeitraum von nur einer einzigen Woche erfolgt. Die den Zahlungen zugrundeliegende Rechnung enthalte ausserdem keine spezifischen Informationen hinsichtlich der angeblich erbrachten

Leistungen. Die Rechnung sei schliesslich erst einen Monat nach der letzten Überweisung ausgestellt worden.

Bezüglich der tatsächlichen Eigentümerschaft der D. Limited werde noch ermittelt. Gemäss den erhobenen Bankinformationen habe der Beschwerdeführer (A.) Geldüberweisungen von der D. Limited zu seinen eigenen Gunsten mit dem Verwendungszweck «Überweisung auf mein Privatkonto» erhalten. Die Rechnung der D. Limited vom 8. Januar 2015 habe die Rechnungsnummer «5» enthalten, was auf den Beschwerdeführer hindeute. Der Beschwerdeführer sei ein venezolanischer Rechtsanwalt und Geschäftsmann. Venezolanischen Medienberichten zufolge sei der Beschwerdeführer zum einen der «persönliche Finanzdienstleister» von J., dem ehemaligen Finanzminister von Venezuela, und zum anderen sei er der ehemalige stellvertretende Finanzleiter der K. S.A. gewesen. Die K. S.A. sei in einen äusserst grossen Korruptionsskandal verwickelt und sei seit Dezember 2015 Gegenstand zahlreicher Rechtshilfeersuche der USA gewesen. Bei J. handle es sich um den Neffen des ehemaligen venezolanischen Präsidenten L. Das in Miami domizilierte Technologie-Beratungsunternehmen M. LLC habe ebenfalls Gelder an die D. Limited überwiesen. Beim registrierten Firmenorgan handle es sich um N. N. sei derzeit der Vorstandsvorsitzende (CEO) von O. N. soll von Juni 2006 bis Juli 2007 als Vizepräsident Einkauf & Logistik bei

- 9 -

der P. C.A. verantwortlich gezeichnet haben. Bei der P. C.A. handle es sich um eine der grössten venezolanischen Telekommunikationsbetreiberinnen. P. C.A. soll insgesamt USD 10'100'000.-- an die M. LLC überwiesen haben. Letztere soll dann 25 % der erhaltenen Vermögenswerte an die D. Limited weitertransferiert haben.

Die US-Behörden hegen den Verdacht, dass die Zahlungen an die D. Limited mit einer Währungsauktion in Venezuela in Verbindung stehen. Das venezolanische Programm «Sistema Complementario de Administración de Divisas» (nachfolgenden «SICAD») habe in Venezuela Währungsauktionen zum Umtausch von venezolanischer Bolivares in US-Dollar festgelegten Kursen angeboten. Am 4. August 2014 habe Venezuela die Gewinner einer SICAD-Auktion bekannt gegeben, darunter die P. C.A. und die Q. Die P. C.A. habe USD 10'100'000.-- erhalten, also genau den Betrag, den die P. C.A. am 21. November 2014 an die M. LLC überwiesen habe. Die M. LLC habe anschliessend fast genau 25 % dieses Betrages an die D. Limited überwiesen. Die Q. habe USD 55'454'000.-- erhalten. Im November und Dezember 2014 habe die Tochtergesellschaft der B. Corporation in Hongkong 25 % dieses Betrages an die D. Limited überwiesen. Infolgedessen werde ermittelt, ob die Überweisungen an die D. Limited eine Bestechungszahlung in der Höhe von 25 % an J. oder andere venezolanische Regierungsbeamte dargestellt habe, und zwar für die erfolgreiche Teilnahme der P. C.A. und der Q. an dieser Auktion.

Die von den US-Behörden erhobenen Bankunterlagen würden belegen, dass die D. Limited im März 2015 von ihrem Konto bei der Bank E. USD 20 Mio. auf ihr Konto bei der Bank R. AG in der Schweiz getätigt habe. Weitere Bankunterlagen würden aufzeigen, dass die D. Limited am 9. März 2015 USD 3 Mio. von ihrem Konto bei der Bank E. auf das Konto Nr. 1 des Beschwerdeführers (A.) bei der Bank C. SA getätigt habe. Am 12. Mai 2015 habe die D. Limited USD 120'000.-- von ihrem schweizerischen Konto auf das Konto der Ehefrau des Beschwerdeführers bei der Bank C. SA überwiesen. Am 16. Juli 2015 habe

die D. Limited USD 1,28 Mio. von ihrem schweizerischen Konto auf das Konto der Tochter der Ehefrau des Beschwerdeführers bei der Bank R. AG überwiesen. Am 5. Februar 2016 seien vom schweizerischen Konto der D. Limited USD 60'000.-- und am 13. Oktober 2016 USD 100'000.-- jeweils auf dasselbe Konto der Ehefrau des Beschwerdeführers bei der Bank C. SA überwiesen worden. Am 5. Februar 2016 seien vom schweizerischen Konto der D. Limited USD 800'000.-- und 13. Oktober 2016 USD 1 Mio. auf das Konto des Beschwerdeführers bei der Bank C. SA eingegangen.

- 10 -

Davon ausgehend ersuchen die US-Behörden um rechtshilfweise Herausgabe der Bankunterlagen betreffend unter anderem das auf A. lautende Konto, um den Geldfluss nachzuverfolgen und die mutmasslichen Endempfänger (venezolanische Regierungsbeamte, einschliesslich J.) zu eruieren.

E. 5.4

Wie aus der vorstehenden verbindlichen Sachdarstellung hervorgeht, ist der Beschwerdeführer (A.) bereits über sein Konto bei der Bank C. SA in die von den US-Behörden untersuchten Korruptionsvorwürfen um die B. Corporation und die D. Limited involviert. Seine mutmassliche Geschäftsbeziehung zum ehemaligen Finanzminister von Venezuela und seine frühere Stellung bei der in einem äusserst grossen Korruptionsskandal verwickelten K. S.A. stellen zusätzliche Elemente dar. Dass alle Unterlagen dieses Kontos, über welches ein Teil der im Rechtshilfeersuchen als verdächtig umschriebenen Transaktionen erfolgt ist, für die US-Behörden erheblich sind, ist augenscheinlich. Die Herausgabe dieser Bankunterlagen entspricht der Regel, wonach in Konstellationen wie der vorliegenden, die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren sind, die von Personen, Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (s.o.). Ungeachtet ihres Erstelldatums sind sowohl die Stammdaten einer Bankbeziehung als auch die Kontounterlagen herauszugeben, welche Auskunft über die wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten und allfällige wirtschaftliche Verflechtungen an und zwischen juristischen Personen geben können. Für die ersuchende Behörde sind derartige Unterlagen unabhängig der zeitlichen Datierung potentiell relevant. Zutreffend und beispielhaft weist die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Schlussverfügung (S. 6) ausserdem auf die aus den Kontounterlagen hervorgehende Überweisung vom 9. Juli 2014 in der Höhe von USD 1,3 Mio. an die S. SA, mit welcher der Beschwerdeführer verbunden ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Replik (act. 11 S. 4) sind nicht geeignet, die potentielle Erheblichkeit dieser Beweismittel in Frage zu stellen. Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Erklärungen zu diesen Vorgängen werden Gegenstand des amerikanischen Strafverfahrens sein und sind nicht vom Rechtshilfegericht zu prüfen. Eine Verletzung des Übermassverbotes ist nicht zu erkennen; die Kontounterlagen mit Datierung vor dem 9. März 2015 bzw. 1. Januar 2014 sind demnach ebenfalls herauszugeben. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers sind sodann auch Unterlagen über Kontenbewegungen nach der letzten verdächtigen Transaktion, welche der untersuchenden Behörde einstweilen bekannt ist, von Interesse für deren Strafuntersuchung. So können diese Unterlagen wichtig sein, um die deliktische Herkunft bzw. Surrogatfunktion von Vermögenswerten zu beurteilen. Auch hier zeigt die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung (S. 6) sodann zutreffend und beispielhaft auf, dass gemäss den betreffenden Kontounterlagen auf dem Konto des Beschwerdeführers

am

- 11 -

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.